



**Bericht  
des Stadtrates an  
den Gemeinderat**

Nr. 3/2007

411.01

---

**Postulat Reto A. Lardelli und Mitunterzeichnende zum**

**Gastwirtschaftsgesetz betreffend Öffnungszeiten und Rayon-  
bildung**

**Antrag**

Das Postulat sei abzulehnen.

**Begründung**

**1. Ausgangslage**

Aufgrund der unbefriedigenden Situation insbesondere im Bereich Obertor - Welschdörfli hat der Stadtrat mit Beschluss vom 2./10. Oktober 2006 Restriktionen beschlossen. Diese umfassen die generelle Verkürzung der Polizeistundenverlängerungen, die zahlenmässige Beschränkung der Einzelbewilligungen sowie eine Anpassung der entsprechenden Rayoneinteilung.

Zusätzlich zur Lagebeurteilung und den Vorschlägen der Stadtpolizei hat sich auch der Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 22. Juni 2006 bei der Behandlung der Motion Tenchio klar gegen eine Regelung im Gesetz, jedoch für eine restriktivere Handhabung der Polizeistundenverlängerungen ausgesprochen. Hinzu kommt, dass die geplanten Massnahmen bei einem Grossteil der Gastwirte und der Bevölkerung durchwegs auf positives Echo stossen.



## 2. Grundsätzliches

Im Postulat wird angeregt, den betreffenden Wirten solle die Möglichkeit eingeräumt werden, ein gemeinsames Konzept gemäss Art. 12 lit. b Gastwirtschaftsgesetz (GWC) und Art. 4 Ausführungsbestimmungen zum Gastwirtschaftsgesetz (AB zum GWC) einzureichen.

Der Stadtrat hat bereits früher erwähnt, dass sowohl die Stadtpolizei mit ihren präventiven und repressiven Massnahmen als auch die Gastwirte mit ihren betrieblichen und personellen Anstrengungen bisher gute Arbeit geleistet haben. Trotzdem hat sich die unbefriedigende Situation nicht wesentlich verbessert. Vor allem in der zweiten Nachthälfte mit Schwerpunkt von ca. 03.00 bis 06.30 Uhr sind meist stark alkoholisierte Jugendliche für die oft sehr negativen Begleiterscheinungen verantwortlich. Die dauernd längeren Öffnungszeiten vieler Betriebe ergeben zweifelsohne höhere Besucherfrequenzen innerhalb und ausserhalb der Lokale und somit auch eine - mittlerweile überregionale - Sogwirkung für Personengruppierungen, welche Lärmimmissionen, Sachbeschädigungen und Schlägereien verursachen.

## 3. Rayonbildung

In Chur gilt der Grundsatz, dass Gastwirtschaftsbetriebe von 06.00 bis 24.00 Uhr geöffnet sein dürfen (Art. 11 GWC). Dauernd verlängerte Öffnungszeiten im Sinne von Art. 12 lit. a Abs. 1 GWC stellen somit eine Ausnahme vom erwähnten Grundsatz dar.

Das GWC schreibt dem Stadtrat nicht vor, sich ausschliesslich auf eine Einzelfallbeurteilung zu beschränken. Die Verkürzung - in der Form von kürzeren Öffnungszeiten oder durch den Entzug gewährter Verlängerungen - ist gemäss Art. 12 lit. c GWC auch für mehrere nahe beieinander liegende Betriebe, ganze Strassenzüge, Quartiere oder eben Rayons möglich. Nur mit gebietsübergreifenden Lösungen kann den bekannten negativen Auswüchsen überhaupt entgegengewirkt und dem in Art. 1 GWC statuierten Zweck des Gesetzes Nachachtung verschafft werden. Für die Handhabung der Bewilligungen für dauernd längere Öffnungszeiten sind zudem bestimmte Vergleichskriterien hinsichtlich einer sachlichen Beurteilung notwendig. Deshalb hat die Stadtpolizei diesbezüglich bereits im Jahre 2001 interne Richtlinien ausgearbeitet. Ob es sich dabei um Strassenzüge, Sektoren, Zoneneinteilungen, Quartiere, Stadtgebiete oder eben Rayons handelt, spielt dabei eine untergeordnete Rolle. Bei der Beurteilung der Bewilligungsgesuche sind nebst dem gemäss Art. 12 lit. b erforderlichen Konzept zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit folgende Faktoren von Bedeutung:

- örtliche Lage des Betriebs (Rayon, Wohnanteil, Massierung von Betrieben)
- Art des Betriebs
- Führung des Betriebs (Reklamationen, Verzeigungen)



Damit diese für die Bewilligungspraxis erforderliche Einteilung auch transparent kommuniziert werden kann, wurde diese Abgrenzung innerhalb des Stadtgebiets mit einer Rayoneinteilung im Amtsblatt auch publiziert.

In seinem Beschluss vom 10. Oktober 2006 hat der Stadtrat aufgrund von vielen berechtigten Reklamationen (Lindenquai) und höheren Wohnanteilen (Sägenstrasse) auch Anpassungen bezüglich Rayonzugehörigkeit (Lindenquai und Sägenstrasse) vorgenommen.

#### **4. Generelle Festlegung der dauernd längeren Öffnungszeiten**

Die Betriebe mit Bewilligungen für dauernd längere Öffnungszeiten liegen praktisch ausnahmslos in der Altstadt sowie im Bereich Obertor - Welschdörfli. Die bisherigen Erhebungen bestätigen oft hohe Personenfrequenzen in diesem Bereich und zeigen in den Morgenstunden die genannten negativen Erscheinungen. Ob nun lediglich einzelne oder auch mehrere Betriebe dauernd länger geöffnet sind, spielt bei den negativen Auswirkungen keine entscheidende Rolle. Solange überhaupt Betriebe geöffnet sind, bleibt die genannte Sogwirkung für die Jugendlichen erhalten. Deshalb ist eine Einzelfallbeurteilung bei dieser Massierung von Betrieben auf engem Raum nur sehr bedingt möglich, da die unbefriedigende Situation allein auf die Personenfrequenzen und deren Intensität bezüglich Gesetzesübertretungen zurückzuführen ist. Damit in den frühen Morgenstunden nach 03.00 Uhr bzw. 04.00 Uhr keine Verlagerungen in andere Quartiere bzw. Rayons stattfinden, wurden die generellen Öffnungszeiten auf dem ganzen Stadtgebiet auf max. 04.00 Uhr festgelegt. Der Stadtrat wird je nach Entwicklung weitere Verkürzungen der Öffnungszeiten prüfen. Dies kann entsprechend Art. 12 lit. c für einzelne oder mehrere Betriebe, ganze Strassenzüge oder Quartiere erfolgen.

#### **5. Gemeinsames Konzept der Gastwirtschaftsbetriebe**

Wie bereits erwähnt, leisten die Gastwirtschaftsbetriebe mehrheitlich gute Arbeit und halten die Auflagen gemäss den erforderlichen Konzepten ein. Anlässlich von mehreren Besprechungen mit den Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern wurden die Probleme wie auch Lösungsvorschläge seitens der Polizei und der Betriebe aufgezeigt. Auch bei der „Frontarbeit“ wurde die Zusammenarbeit bzw. die Kommunikation zwischen der Stadtpolizei und den Gastwirten und insbesondere dem Sicherheitspersonal der Betriebe intensiviert. Diese verbesserte Kommunikation haben auch die Jugendlichen respektive jungen Erwachsenen zur Kenntnis genommen. Auch wenn die vorhandenen Konzepte gemäss Art. 12 lit. b noch verfeinert bzw. im Detail verbessert werden können und die Stadtpolizei ihren Einsatz wei-



ter optimieren wird, sind die vom Stadtrat beschlossenen Massnahmen von übergeordneter Bedeutung und aufgrund der Erfahrungen auch erforderlich.

## **6. Beschränkung der Einzelbewilligungen für längere Öffnungszeiten**

Gemäss Art. 12 lit. a Abs. 2 GWC kann die Stadtpolizei für einzelne Tage, Anlässe und Betriebe längere Öffnungszeiten bewilligen, wenn das Gesuch bis spätestens 24.00 Uhr vorliegt. Aus dieser Bestimmung folgt, dass kein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung einer unbeschränkten Anzahl Einzelbewilligungen durch die Stadtpolizei besteht. Dies liefe auch dem Sinn und Zweck der Bestimmungen zu den Öffnungszeiten (Art. 11 ff. GWC) diametral entgegen, könnten doch so ohne Einhaltung eines Konzepts unzählige Einzelbewilligungen eingeholt werden. Einzelne Betriebe, welche eine permanente Verlängerungsbewilligung für Freitag und Samstag besitzen, haben bereits damit begonnen, praktisch jeden Donnerstag eine Einzelbewilligung für längere Öffnungszeiten zu beantragen. Mit der nun vom Stadtrat beschlossenen Verkürzung der Öffnungszeiten würden einzelne Betriebe versuchen, auf diesem Weg zu dauernd längeren Öffnungszeiten zu gelangen. Mittels einer zahlenmässigen Begrenzung kann der Stadtrat die beiden Bewilligungsarten „dauernd längere Öffnungszeiten“ und „Einzelbewilligungen“ voneinander abgrenzen. Der Stadtrat ist aufgrund der ihm in Art. 22 GWC gesetzlich zugewiesenen Vollzugskompetenz dafür zuständig, generell festzulegen, wie viel Einzelbewilligungen pro Kalenderjahr zugelassen werden sollen und auf welche Uhrzeit die Einzelbewilligungen zu beschränken sind.

Mit Art. 6 AB zum GWC wird die Möglichkeit geschaffen, für Familien-, Firmen- oder Vereinsanlässe Bewilligungen für längere Öffnungszeiten (Anzahl unbeschränkt) zu erteilen.

Chur, 4. Dezember 2006

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Boner

Markus Frauenfelder

**Aktenauflage**

SRB 606 vom 10. Oktober 2006 (mit Plan)

M. Frauenfelder Stadtschreiber

## Postulat

### Zum Gastwirtschaftsgesetz betreffend Öffnungszeiten und Rayonbildung

Wir alle kennen die zum Teil unhaltbaren Zustände im Welschdörfli, am Lindenquai und in der Altstadt aufgrund der Antwort des Stadtrats zur Motion Tenchio und aus der Tagespresse. Die Probleme zu nächstlicher Stunde machen gemäss Angaben des Stadtpräsidenten vor allem alkoholisierte Jugendliche, die sich auf den Strassen und Plätzen vor den Gastwirtschaftsbetrieben aufhalten. Die Polizei scheint diesem Phänomen ziemlich hilflos gegenüber zu stehen und der Stadtrat reagiert nun mit einer vom Gemeinderat bereits beim Erlass des GWG verworfenen Rayonbildung und der kollektiven Beschränkung der Verlängerung der Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben bis 03.00 Uhr sowie einer Beschränkung der Einzelbewilligungen, obwohl der Gemeinderat dies alles bereits schon einmal abgelehnt hat (Erlass GWC 2000, Postulat Lardelli 2001, Motion Tenchio 2006), und statt die Betriebsinhaber gemeinsam in die Pflicht zu nehmen, wie Art. 12 b) GWC dies vorsieht. Nach dem Willen des Gemeinderats beim Erlass des GWC ist allen Gastwirtschaftsbetrieben die Möglichkeit einzuräumen, längere, zeitlich nicht zum vorneherein fixierte, Öffnungszeiten erhältlich zu machen. Das GWC sieht bewusst weder die Rayonbildung noch ein zeitliches Limit vor, wohl aber, dass bei nahe beieinander liegenden Betrieben die Verlängerung vom Vorliegen eines gemeinsamen Konzepts abhängig gemacht werden kann, welches als Auflage jedem verlängerungswilligen Gastwirt auferlegt wird. Die Betriebsinhaber haben es in der Hand, durch entsprechende Massnahmen die schädlichen oder störenden Auswirkungen aus und vor ihren Betrieben zu vermeiden, andernfalls sie die Konsequenzen zu tragen haben. Aber es entspricht einem Gebot der Fairness, dass man den Betriebsinhabern wenigstens einmal die Möglichkeit zu einer gemeinsamen Lösung einräumt. Das ist bislang nie geschehen. Eine solche gemeinsame Regelung hat unter der Federführung der Polizei oder des Stadtrats zu erfolgen. Kommt kein gemeinsames Konzept zustande, bleibt es bei den Öffnungszeiten bis 24.00 Uhr. Machen einzelne Betriebe nicht mit oder unterstellen sie sich nicht dem gemeinsamen Konzept, sind sie von einer Verlängerung der Öffnungszeiten ausgeschlossen. Genau so sieht es das GWC vor.

#### Der Stadtrat wird deshalb aufgefordert:

1. auf die Bildung von Rayons zur Regelung der Verlängerung der Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben zu verzichten;
2. auf die generelle Festlegung der möglichen Verlängerung der Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben zu verzichten;
3. den im Amtsblatt Nr. 42 vom 20. Oktober 2006 publizierten Beschluss vom 10. Oktober 2006 aufzuheben;
4. die Wirte der Betriebe im Welschdörfli (Obertor - St. Margrethenstrasse bis Seilerbahnweg) und der Betriebe entlang dem Lindenquai sowie jene der Untergasse / Grabenstrasse jeweils zusammenzurufen und mit ihnen ein Konzept gemäss Art. 12 b) GWC und Art. 4 AB zum GWC zur Wiedererlangung und Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in diesen Bereichen zu erarbeiten und aufzuerlegen;
5. auf die Beschränkung der Anzahl der Einzelausnahmebewilligungen zu verzichten.

Reto A. Lardelli  
09.11.2006

*[Handwritten signatures and initials]*  
T. G. Wüst  
G. J. Döring